

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat III					Vorlage Nr.: 407/2019 öffentlich		
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Göbel Verfasser/in: Herr Göbel	Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit	
	II/Kä	6.4	Stadt- werke					

Vorgesehene Beratungsfolge

Gremium	Datum
A.f. Planung und Umwelt	07.11.2019
A.f. Wirtschaftsförderung, Liegenschaften u. Finanzen	10.12.2019

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt.
Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☐ für das lfd. Haushaltsjahr
☒ für Folgejahre
☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP Übernahme des Erfradweges durch den Rhein-Erft-Kreis

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss stimmt den aus dem Sachverhalt zu entnehmenden zwei Verfahrenswegen bezüglich der Übernahme des Erfradweges zu.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist es, die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Übertragung der in der Baulast der Kreisstadt Bergheim befindlichen Fläche des Erfradweges an den Rhein-Erft-Kreis festzusetzen.

2. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 19.04.2019 hat der Ausschuss für Planung und Umwelt die Verwaltung beauftragt, die Übertragung des Erfradweges an den Rhein-Erft-Kreis positiv zu begleiten und sich in die Detailverhandlungen mit dem Rhein-Erft-Kreis zu begeben.

Hierzu hat am 27.06.2019 ein Abstimmungstermin beim Rhein-Erft-Kreis stattgefunden. Der Rhein-Erft-Kreis beabsichtigt, den Erfradweg in kompletter Länge in die Baulast / das Eigentum zu überführen, um eine einheitliche Unterhaltung und eine deutliche Verbesserung der Qualität des Weges zu erreichen. Der Erfradweg wird Radfahren und Fußgängern vorbehalten sein, eine Benutzung durch Kfz wird ausgeschlossen. Ausnahmen werden die Bewirtschaftung durch den Erftverband, der landwirtschaftliche Verkehr sowie die Benutzung des Weges in Erschließungsfällen sein.

Die entsprechenden Mittel für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen seitens des Rhein-Erft-Kreises, dazu gehören auch die Einstellung von benötigtem Personal sowie die Beschaffung von notwendigem Gerät, sind bereits vom Kreistag genehmigt und in den Haushalt eingestellt worden.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Der Rhein-Erft-Kreis schlägt folgende zwei Verfahrenswege bezüglich der Übernahme von Wegeflächen des Erftadweges vor:

- a) öffentlichen Wegeflächen, die innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens entstanden sind, müssen ein Umstufungsverfahren durch den Rhein-Erft-Kreis durchlaufen und werden mit einer Beschränkung auf bestimmte Verkehrsarten, zur Kreisstraße aufgestuft. Dabei übernimmt der Rhein-Erft-Kreis die Baulast und das Eigentum der Flächen entschädigungslos und der alte Baulastträger übergibt die Flächen in einem der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Unterhaltung entsprechenden Zustand.
- b) weitere Wegeflächen, die nicht Teil eines Flurbereinigungsverfahrens waren oder sind, können durch Übertragung der Baulast und des Eigentums durch den Rhein-Erft-Kreis entschädigungslos, gemäß des Kreistagsbeschlusses vom 16.12.2018, übernommen werden. Hierbei stellt der Rhein-Erft-Kreis die Verkehrssicherheit der Wege und das erforderliche Lichtraumprofil (min. 1,00 m neben Radweg) her.

Da öffentliche Wegeflächen, die innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens entstanden sind, für die Flächen des Erftadweges im Stadtgebiet Bergheim nicht ermittelt werden konnten, ist davon auszugehen, dass die Variante b) Anwendung findet..

Aufgrund dessen, dass es sich um eine Eigentumsübertragung von städt. Flächen handelt, erfolgt eine Beschlussfassung im dafür zuständigen Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen.

Der Rhein-Erft-Kreis hat angeboten, dieses Vorhaben gerne zu erläutern und beabsichtigt an mindestens einer der o. g. Ausschusssitzungen teilzunehmen. Eine konkrete Teilnahmebestätigung zu einem der Termine lag bei Vorlagenerstellung noch nicht vor.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Sinnvolle Alternativen sind nicht erkennbar.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Das Eigentum und die Baulast werden - wie beschrieben - entschädigungslos durch den Rhein-Erft-Kreis übernommen. Dafür stellt der Rhein-Erft-Kreis eine verkehrssichere Wegefläche sowie das Lichtraumprofil (mind. 1,00 m neben Radweg) her. Die Unterhaltungspflicht geht somit dann auf den Rhein-Erft-Kreis über.

Die genaue Größe des Erftadweges für das bergheimer Stadtgebiet kann nicht ermittelt werden, da dieser nicht ausgemessen oder gesondert in Kataster hinterlegt ist. Somit kann ein valider Bilanzwert nicht abgebildet werden.

5. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.